

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 6

Ausgegeben Oppeln, den 9. Februar 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Erhöhung des Bezugspreises für das Sachregister, Allerhöchster Erlaß, betr. Löschung von Strafvermerken, S. 41; Deutsche Normen für einheitliche Vieferung u. Prüfung von Hochofenement, beschlagnahmte Kriegspostkarten, Auslösung von Rattowitzer Stadtanleihscheinen, S. 42; Regelung des Fleischverbrauchs, Umgemeindungen in Kalkau und Schwieben, Befegung der Stadtförsterstelle im Stadtförst Hohenbirken, S. 43; Personalmeldungen S. 44.

Sonderbeilage: Schlesijsche Provinzial-Beratungsstelle für Kriegerehrungen.

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Meungtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!

78. Infolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 29. 1. 18 Ja 86 wird der Verkaufspreis für das **Sachregister** zum Amtsblatt der Kgl. Regierung Oppeln auf **75 Pfg.** für das Stück erhöht. Oppeln, den 2. Februar 1918. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

79. **Allerhöchster Erlaß
vom 27. Januar 1918,**

betreffend Löschung von Strafvermerken im
Strafregister und in den polizeilichen Listen.

a) **Allerhöchster Erlaß.**

Ich will in Gnaden genehmigen, daß im
Strafregister und in den polizeilichen Listen alle
noch nicht gelöschten Vermerke über die bis zum
27. Januar 1908 (einschließlich) von preußischen
Zivilgerichten oder von Militärgerichten des
preußischen Kontingents erkannten, sowie über
die bis zu dem bezeichneten Tage durch Verfügung
preußischer Polizeibehörden festgesetzten Strafen
gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten
hat als Gefängnis bis zu einem Jahre ein-
schließlich oder Festungshaft bis zu einem
Jahre einschließlic oder Arrest oder Haft
oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in
Verbindung mit einander oder mit Neben-
strafen,

2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar
1908 bis zum heutigen Tage nicht wieder
auf Strafe wegen eines Verbrechens oder
Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Auf die Strafen, die von einem der mit
anderen Bundesstaaten gemeinschaftlichen Gerichte
erkannt sind, findet dieser Erlaß Anwendung,
sofern nach den mit den beteiligten Regierungen
getroffenen Vereinbarungen die Ausübung des
Begnadigungsrechts in dem betreffenden Falle
Mir zusteht.

Die Minister des Krieges, der Justiz und
des Innern haben die zur Ausführung dieses
Erlasses erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Großes Hauptquartier, den 27. Januar 1918.

gez. **Wilhelm K.**

ggez. Graf von Hertling, Dr. Friedberg,
v. Brettenbach, Sydow, v. Stein,

Graf von Roldern, v. Walbow, Spahn, Drews,
Schmidt, v. Eisenhart-Rothke, Pergt.

An das Staatsministerium.

Die Ausführungsbestimmungen vom 27.
Januar 1916 (Min. Bl. S. 4) finden auch auf
den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß entsprechende
Anwendung.

Nachdem im Laufe des Jahres 1917 zur Entlastung des Strafregisters bestimmt worden ist, daß gewisse leichte Bestrafungen wegen Vergehen in das Strafregister nicht aufzunehmen und deshalb auch den Disziplinärbehörden nicht mitzuteilen sind (Bundesrats-Berordnung vom 6. September 1917, Zentralblatt S. 341, Just. Min. Bl. S. 319, Allg. Verf. des Just.-Ministers vom 22. Dezember 1917, Just. Min. Bl. S. 400, Runderlaß des Ministers des Innern vom 4. Januar 1918, Min. Bl. S. 8), ist zu beachten, daß eine nach diesen Bestimmungen nicht mehr zu vermerkende Beurteilung den Ausschluß von dem Allerhöchsten Erlasse nicht bewirkt, auch wenn der Registerführer oder die Disziplinärbehörde vor der Wäsche von einer solchen Beurteilung Kenntnis erlangen sollte.

Berlin, den 27. Januar 1918.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

80. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat die unter seiner Mitwirkung aufgestellten „Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement“ den unterstellten Behörden zugehen lassen und dabei zum Ausdruck gebracht, daß wenig abgelagerter Hochofenzement im allgemeinen als gleichwertig mit

Portland- und Eisenportlandzement bezeichnet und auch zur Herstellung von Eisenbetonbauten verwendet werden kann. Voraussetzung dabei ist, daß der Hochofenzement den „Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Hochofenzement“ entspricht, und daß das Werk, dem er entstammt, dem Verein deutscher Hochofenzementwerke angehört, oder sich in gleicher Weise wie die dem Verein angehörigen Werke dessen regelmäßiger Kontrolle unterwirft. Nach Ablauf von fünf Jahren soll die Frage neu erörtert werden. Die neuen Hochofenzementnormen stimmen mit den Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portland- und Eisenportlandzement bis auf wenige, im Einführungsverlaß hervorgehobene Abweichungen, fast wörtlich überein. Der Erlaß vom 22. November 1917 III 2597 A. B/I 6 D 14554 ist im Zentralblatt der Bauverwaltung Nr. 101 vom 15. Dezember 1917 S. 605, im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger Nr. 296 vom 14. Dezember 1917 und im Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung Nr. 12 vom 31. Dezember 1917 S. 281, abgedruckt worden; die Normen sind u. a. bei Wilhelm Ernst und Sohn in Berlin, Wilhelmstraße 90, und im Zementverlag in Berlin-Charlottenburg erschienen.

Oppeln, den 30. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

81. Das k. k. Oberkommando in Breslau hat die Beschlagnahme folgender Kriegspostkarten angeordnet:

Archiv-Nr.	Herstellungsart des Bildes	Beschreibung des Bildes	Verlag
1582	Postkarte	Insel Forstun: „Am Strand“	M. Glückstadt u. Münden, Hamburg.
1619	Seichnung für Zeitschrift	Kaiser Karls Unfall	G. A. Christian, Hamburg.

Oppeln, den 30. Januar 1918.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

921. Bekanntmachung. Von den auf Grund des Prospektums vom 29. 8. 1887 ausgegebenen Rattowitzer Stadtanleihscheinen (IV. Ausgabe) von einer Million Mark sind in der Stadtverordneten-Sitzung am 12. 11. 1917 für die 30. Tilgungsrate von 38 000 Mark ausgelöst worden. Buchst. A Nr. 15, 32, 61, 76, zu 5000 Mark.

Buchst. B Nr. 31, 68, 71, zu 2000 Mark.

Buchst. C Nr. 3, 43, 135, 136, 145, 149, 164, 269, 321, 339, 350, 351, 360, 411, 470,

529, 556, 560, 583, 634, 648, 649, 650, 672 zu 500 Mark.

Die Inhaber der Anleihscheine werden aufgefordert, diese mit den zugehörigen Zinsscheinen und Anweisungen am 1. April 1918 bei der Deutschen Bank in Berlin und deren Zweigstellen, der Bank für Handel und Industrie in Berlin und Breslau und deren Zweigstellen, dem Bankgeschäft E. Heimann in Breslau, oder bei der Stadtkassenscheine in Rattowitz gegen Empfangnahme des Kapitals einzulösen. Die Verzinsung hört mit dem genannten Fälligkeitstermine auf. Der Betrag fehlender Zinsscheine wird vom Kapital in Abzug gebracht.

Noch nicht zur Einlösung vorgelegt sind folgende

Anleihscheine.

Anleihe IV. Ausgabe zum 1. April 1917 geründigt, C Nr. 95 über 500 Mark.

Anleihe V. Ausgabe zum 1. Juli 1917 geründigt.

A. Nr. 8 über 5 000 Mark C Nr. 643 und 648 zu 500 Mark.

Rattowitz, den 16. November 1917.

Der Magistrat.

§2. Anordnung. Zur gleichmäßigen Durchführung eines geordneten Fleischverbrauchs in allen Kommunalverbänden und Gemeinden bestimmen wir mit Wirkung vom 1. März 1918:

§ 1. Schlachtern, die im Kleinhandel Fleisch an Verbraucher abgeben, darf vom Kommunalverband oder der Gemeinde lebendes Vieh nicht überwiesen werden, vielmehr hat nur die Ueberweisung von Fleisch in geschlachtetem Zustande zu erfolgen. Die Feststellung des Schlachtgewichts hat durch vereidete Wäger stattzufinden.

§ 2. Den Kommunalverbänden oder den mit der selbständigen Verbrauchsregelung betrauten Gemeinden bleibt es überlassen, ihrerseits zu bestimmen, in welcher Weise die Schlachtungen durchzuführen sind, sie bleiben aber für die ordnungsmäßige Verteilung der Wochenfleischmengen an die Schlachter verantwortlich.

§ 3. Soweit in einem Kommunalverband oder einer Gemeinde ein öffentlicher Schlachthof besteht, darf die Herstellung von Wurst von den aus den Schlachtungen auf dem Schlachthof anfallenden Eingeweiden und Kraam nur einseitlich im Auftrage des Kommunalverbandes bzw. der Gemeinde erfolgen. Es bleibt den Kommunalverbänden bzw. Gemeinden überlassen, die Wurstherstellung selbst zu übernehmen oder einem Schlachter, einer Genossenschaft, oder einer ähnlichen Einrichtung zu übertragen.

§ 4. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Provinzialfleischstelle zulässig.

Breslau, den 21. Januar 1918.

Die Provinzialfleischstelle für Schlesien.

§3. Beschluß. Gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 beschließt der Kreis-Ausschuß:

Die Auenparzellen Blatt 1 Nr. 24, 452/1 und 588/23 und Kartenblatt 2 Nr. 814/84, 640/28, 25 und 1 der Gemarkung Kalkau werden mit dem Gemeindebezirk Kalkau vereinigt.

Reiße, den 7. Januar 1918.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Reiße.

§4. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 hat der unterzeichnete Kreis-Ausschuß beschlossen, daß die in der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Miewodnil geführten, dem Rittergutsbesitzer Wischelhaus zu Miewodnil gehörigen Flächen

Artikel Nr. 78 Grundbuchblatt 219 Parzellen Nr. 183/115 und

Artikel Nr. 197 Grundbuchblatt 220 Parzellen Nr. 365/115, sowie die daselbst geführte Fläche

Artikel Nr. 95 — ohne Grundbuchblatt — Parzellen Nr. 366/113 (öffentlicher Weg), im Gesamtumfang von 23,94 ar, vom Gemeindebezirk Miewodnil abgetrennt und mit dem Gutsbezirk Miewodnil vereinigt werden, ferner die in der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Miewodnil geführten Flächen

1. Artikel Nr. 10, Grundbuchblatt 221, Parzellen Nr. 357/157, im Umfange von 49,37 ar, gehörig dem Schulverband Miewodnil,

2. Artikel Nr. 11, Grundbuchblatt 223, Parzellen Nr. 361/157, im Umfange von 5,20 ar, gehörig dem Stellenbesitzer Andreas Glomb und dessen Ehefrau Pauline, geb. Dlugosch,

3. Artikel Nr. 12, Grundbuchblatt 224, Parzellen Nr. 362/157, im Umfange von 11,98 ar, gehörig dem Häusler Josef Rindler,

4. Artikel Nr. 13, Grundbuchblatt 37, Parzellen Nr. 360/157, im Umfange von 14,91 ar, gehörig dem Häusler Laurentius Swacz,

5. Artikel Nr. 14, Grundbuchblatt 225, Parzellen Nr. 359/157, im Umfange von 5,10 ar, gehörig der verehelichten Häusler Pauline Schönfelder, geb. Wosch,

vom Gutsbezirk Miewodnil abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Miewodnil vereinigt worden.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Falkenberg OS. **§5.** Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreis-Ausschusses des Kreises Ost-Gleiwitz vom 22. Dezember 1917 sind auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung die nachbezeichneten Grundstücke ungemündet worden:

a) die 0,9605 ha große Wiesenparzelle Nr. 29/3 usw. Kartenblatt 10 Schwieben, Eigentümer Kgl. Preuß. Staat, Domänenverwaltung, aus dem Gutsbezirk Schwieben in den Gutsbezirk Wischnitz,

b) die 0,7300 ha große Ackerparzelle Nr. 6 Kartenblatt 3 Wischnitz, Eigentümer Kgl. Preuß. Staat, Domänenverwaltung, aus dem Gutsbezirk Wischnitz in den Gutsbezirk Schwieben. Die Umgemeindung tritt am 1. April 1918 in Kraft. Gleiwitz, den 28. Januar 1918.

Der Kreis-Ausschuß.

§6. Die Stelle des **Stadtförsters** in dem 160 ha großen **Stadtforst Hohenbirken bei Ratibor** ist infolge des Todes des bisherigen Inhabers **sofort** mit einem Forstversorgungs-berechtigten zu besetzen.

Stelleneinkommen: Grundgehalt 1400 Mark, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 200 Mark bis 2400 Mark. Daneben wird freie Wohnung, 6 Raummeter Scheitholz, 2 Schod Gebundholz

und 60 Mark Klebergeld jährlich gewährt. Für das Halten bis zu 2 Bekehrlingen wird ein Zuschuß von jährlich 300 Mark für den Bekehrling gezahlt.

Der Anstellung gegen dreimonatige Kündigung geht eine mindestens sechsmonatige Probezeit voraus, während welcher neben den Naturalien das Grundgehalt gewährt wird.

Bewerberungen mit dem Fortbildungszweck oder dem Militärpaß und ten seit deren Erteilung erlangten Führungszeugnissen, die den ganzen seitdem verstrichenen Zeitraum in ununterbrochener Folge belegen, sind uns binnen 8 Wochen einzureichen.

Natibor, den 25. Januar 1918.

Der Magistrat.

27. Personalmeldungen der königlichen Regierung zu Oppeln.

Beurlaubt:

das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens dem Fabrikwächter Paul Komolik in Borstwert, Kr. Hindenburg,

das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Trichinenschauer Franz Hiegler in Myskowitz und dem Ackermittl. und Fleischbeschauer Johann Jorawik in Groß Chelm, Kr. Pleß.

Ernannt: Regierungsrat Hering in Oppeln zum Kaiserlichen Geheimen Regierungsrat und vortragenden Rat im Reichsamt des Innern.

Bestätigt: die Wiederwahl bzw. Neuwahl des Stadthaltes Karl Reimann, des Rentiers Franz Golsch, des Kaufmanns Richard Hiegler und des Fabrikbesizers Josef Janus, sämtlich in Neustadt OS., als unbesoldete Stadträte für eine mit dem 31. März 1924 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren, die Wiederwahl des Kaufmanns Paul Kornblum und des Kaufmanns

Bruno Hensel, beide in Loß, als unbesoldete Ratmänner für eine mit dem 1. März bzw. 28. Februar 1924 abschließende Amtsdauer von 6 Jahren.

Bereibigt: Landmesser Alfred Unger aus Natibor.

Vom Provinzial-Schulkollegium Breslau.

Endgültig angestellt: die frühere Volksschullehrerin Fr. Margarethe Schendera in Myskowitz mit Wirkung vom 1. 4. 16 ab als ordentliche Lehrerin am städtischen Lyzeum daselbst.

Ernannt: Der Oberlehrer Dr. Stanislaus Strozewski von der städtischen Realschule in Geisenheim zum königlichen Oberlehrer am Gymnasium in Beuthen OS. vom 1. April 1918 ab, der wissenschaftliche Hilfslehrer Georg Tisse zum Oberlehrer an der Oberrealschule in Ratowitz vom 1. April 1918 ab.

Versezt: der Seminarlehrer Dr. Karl Settnik in Rosenberg OS. unter Ernennung zum Seminaroberlehrer an das Kgl. Lehrerseminar in Pelskretscham, in gleicher Amtseigenschaft zum 15. Februar 1918 der königliche Präparandenlehrer Leubner an der Seminar-Präparanden-Anstalt in Grobschütz an die gleiche Anstalt in Rosenberg.

28. Personalveränderungen im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte.

Ernannt: Gerichtsaktuar Jacke in Rupp zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht daselbst.

Mittlere Beamte.

Ernannt: Gerichtsaktuar Glodowski in Königshütte OS. zum Sekretär bei der Amtsanwaltschaft daselbst.